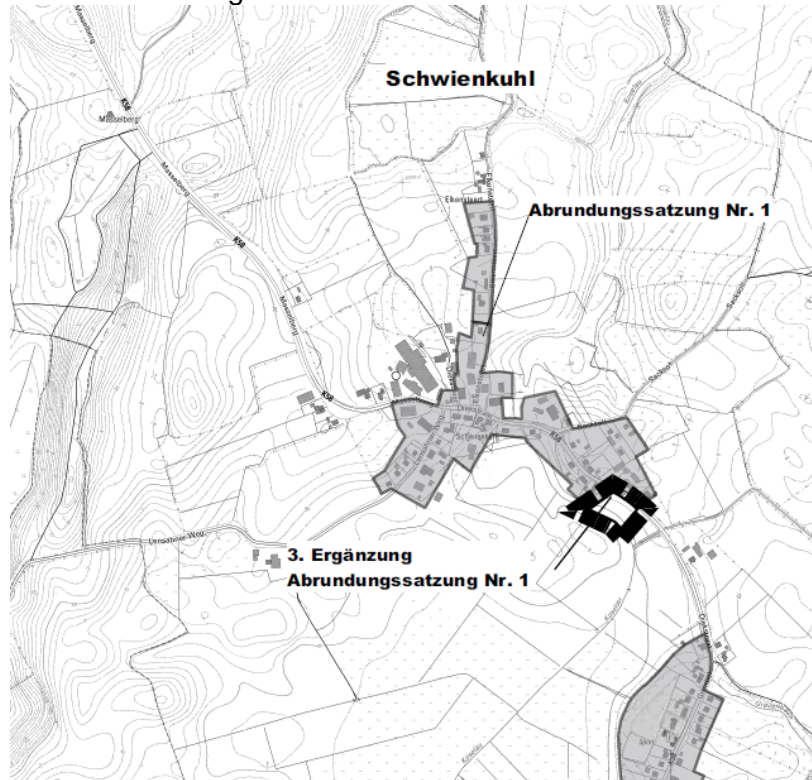


Bekanntmachung des Amtes Lensahn

Beschluss über die 3. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 1 für die Ortschaft Schwienkuhl der Gemeinde Kabelhorst

Die Gemeindevertretung Kabelhorst hat in der Sitzung am 03.07.2024 die 3. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 1 für die Ortschaft Schwienkuhl der Gemeinde Kabelhorst für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand, südwestlich der Diekstraat/Kreisstraße 58, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung beschlossen. Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lensahn in 23738 Lensahn, Rathaus, Eutiner Str. 2, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden diese Unterlagen ins Internet unter der Adresse „www.lensahn.de/buergerservice/bauleitplanung“ eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lensahn, den 24.09.2024

**Amt Lensahn
Der Amtsvorsteher
gez. Robien**